



Bestrafte Elternzeit ?

Für viele Mütter ist es selbstverständlich, während der ersten drei Lebensjahre ihres Kindes eine Elternzeit zu nehmen und erst dann wieder berufstätig zu werden, wenn das Kind in den Kindergarten kommt.

Wenn sie dann anschließend zunächst nur halbtags arbeiten wollen, wird ihnen nicht selten nur ihre alte Vollzeitstelle wieder angeboten. Sofern Sie diese Stelle nicht annehmen wollen, wird ihnen mitunter gekündigt.

Vom Arbeitsamt wird das Arbeitslosengeld jedoch dann nicht nach dem letzten Vollzeithalt vor der Elternzeit berechnet, sondern es wird ein Pauschalbetrag von 2.415,- € zugrunde gelegt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung 2005 wird das Arbeitslosengeld nur dann auf der Grundlage des letzten Bruttogehaltes berechnet, wenn in den vergangenen 2 Jahren mindestens 150 Tage gearbeitet wurde. Damit würden die Kinder betreuenden Elternteile gezwungen, ihre Elternzeit für 150 Tage zu unterbrechen. Andererseits darf nach dem Elternzeitgesetz höchstens 30 Stunden/Woche gearbeitet werden.

Die Sozialgerichte Berlin und Dresden haben aufgrund des Verdachts der Verfassungswidrigkeit bereits Klagen von Müttern stattgegeben, die sich gegen das niedrigere Arbeitslosengeld gewehrt haben (Az: S77Al 961/06; Az: S29Al534/06). Allerdings hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ein für Mütter günstiges Urteil wieder aufgehoben. Inzwischen ist das Bundesverfassungsgericht eingeschaltet.

Mütter sind empört: „Ich setze doch keine Kinder in die Welt, die später einmal die Rente finanzieren, um dann mein Arbeitslosengeld gekürzt zu bekommen, nur weil ich sie nicht gleich nach der Geburt in eine Krippe gebe!“

Mütter können sich aber wehren:

- * **Legen Sie Widerspruch ein** gegen den Arbeitslosengeldbescheid und drohen Sie eine Untätigkeitsklage an, falls Ihr Widerspruch nicht innerhalb von 4 Wochen beschieden wird.
- * **Weisen Sie auf das laufende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht hin** und auf die oben erwähnten Urteile, wonach die gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist.
- * **Erheben Sie Untätigkeitsklage** nach Ablauf von 3 Monaten vor dem Sozialgericht, wenn Ihr Widerspruch nicht beschieden wurde.
- * **Stellen Sie einen Überprüfungsantrag** nach §44 SGB X, wenn Ihre Widerspruchsfrist abgelaufen sein sollte.
- * **Klagen Sie vor dem Sozialgericht**, wenn Ihr Widerspruch abgelehnt werden sollte.

Quelle:

WISO. Sparbuch Magazin 2/2008